

Beglaubigte Abschrift

V StVK 215/15



Hinweis durch den Ein-
steller auf der letzten
Seite beachten!!

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des G [redacted] D [redacted], geboren am [redacted]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolff aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter Finke als Einzelrichter

am 18.11.2016

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug vom 17.11.2015 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Der Streitwert wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Der Antragsteller verbüßt derzeit mehrere Freiheitsstrafen, unter anderem wegen Betruges und Diebstahls. Das Strafzeitende ist ausweislich der Vollstreckungsübersicht auf den 05.11.2023 notiert.

Am 02.09.2015 beantragte der Antragsteller eine Verlegung in den offenen Vollzug.

Unter dem 30.10.2015 richtete der Antragsteller ein handschriftliches Schreiben an den Verlag [REDACTED]. Darin heißt es wörtlich:

„Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED]

Ich benötige juristische Fachliteratur im Rahmen meines derzeitigen Vollzugs.

Aufgrund meiner wirtschaftlichen Situation durch die Inhaftierung bitte ich um kostenlose Ausgaben nach Möglichkeit, falls vorhanden!

Folgende Bücher werden benötigt: StPO, StGB, HGB, SGB, StVollzG, VwVG, ZPO, GG, BGB, VfG, StVO, StVG, FamG, Buch/Halbgötter in schwarz, Sartorius Band I und II sowie Schönfelder + Schönfelder Ergänzungsband, InsO

Ebenso um Probeabos für die unten aufgeführten Zeitschriften.

- Probeabo (kostenlos!) NStZ, NStZ-RR, NJW, NJW-RR

- Katalog/sowie weitere kostenlose Infos und Hilfsmittel.

Für ihre Mühen und Hilfen hierzu bedanke ich mich herzlich!

Der Genehmigungsantrag zum Erhalt des Pakets samt Inhalt wurde auch bereits gestellt.

Nochmals vielen Dank im Voraus und verbleibe mit freundlichen Gruß

(Unterschrift des Antragstellers)“

Der Antragsgegner lehnte den Antrag innerhalb der Vollzugskonferenz vom 17.11.2015 ab. Die Entscheidung wurde dem Antragsteller noch in der Konferenz

mündlich eröffnet. Ausweislich der Konferenzniederschrift sprach das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten sowie das freundliche und ruhige Auftreten des Antragstellers für eine Verlegung. Des Weiteren seien auch keine Konflikte mit Mitgefangenen aufgetreten. Auch erfülle der Antragsteller seine Aufgaben im Rahmen seines Arbeitseinsatzes in der Druckerei zur vollen Zufriedenheit. Schließlich sprach für die Verlegung, dass er mehrere Einzelgespräche mit dem Sozialdienst geführt habe.

Gleichwohl sei die Entscheidung mit Blick auf die überwiegenden Gründe, die gegen die Maßnahme sprächen, negativ ausgefallen. Danach sei eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Hintergründen der abgeurteilten Straftaten auch im Rahmen der geführten Einzelgespräche nicht erfolgt. Der Antragsteller habe vielmehr mehrfach angegeben, dass er die ihn betreffenden Problematiken und auch die Hintergründe seiner Straftaten mit sich selbst ausgemacht habe und keinen Bedarf sehe, dies mit Außenstehenden zu thematisieren. Die Gespräche seien aufgrund dieser Haltung und der fehlenden Bereitschaft, sich kritisch, authentisch und offen mit sich zu befassen und die eigenen Verhaltensweisen zu hinterfragen, nicht mehr fortgesetzt worden. Der Gefangene bagatellisiere sein eigenes Verhalten und versuche, durch sein vordergründig offenes Auftreten zu manipulieren.

Es sei schließlich nicht ersichtlich, dass der Gefangene von seinem bisherigen tatrelevanten Verhaltensmuster Abstand genommen habe.

Gegen diese Ablehnung richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17.11.2015, bei Gericht eingegangen am 20.11.2015, mit dem der Antragsteller ursprünglich unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung die Verpflichtung des Antragsgegners zur Neubescheidung begehrte.

Am 07.07.2016 wurde der Antragsteller in die JVA Castrop-Rauxel verlegt, bei der es sich um eine Anstalt des offenen Vollzuges handelt. Daraufhin stellte er seinen Antrag auf Feststellung um.

Der Antragsteller trägt vor, ein Grund für die Verweigerung der Verlegung habe nicht vorgelegen. Eine Gefährdung für die Allgemeinheit bestehe nicht. Mit der ablehnenden Haltung habe man ihm die Resozialisierung und die Chance auf

Wiedereingliederung versagt. Zu bemerken sei, dass es nicht zwingend erforderlich sei, Tataufarbeitung zu praktizieren. Der Vollzugsplan habe für ihn auch keinerlei Therapie vorgesehen unter dem Hinweis, es bestehe bei Betrugsstraftätern kein Bedarf. Die abschlägige Entscheidung sei darauf zurückzuführen, dass die Gespräche mit Frau He M vom Sozialdienst nicht immer einfach verlaufen seien. Frau M habe ihn - den Antragsteller - nach wie vor weiter als Betrüger tituliert. Schließlich habe die Sozialarbeiterin die Gespräche abgebrochen. Der Antragsgegner habe in seine Entscheidung nicht einfließen lassen, dass die Anstaltspsychologin H angesichts eines früheren Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug keinerlei Auffälligkeiten oder Hindernisse für eine Verlegung festgestellt habe. Auch zeige der Umstand, dass er den im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs auferlegten Zahlungspflichten nachkomme, dass er sich mit den Taten auseinandergesetzt habe. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme sei für ein sich eventuell anschließendes Amtshaftungsverfahren notwendig. Die JVA habe vorsätzlich gehandelt. Er hätte schon viel früher in den offenen Vollzug verlegt werden können. Dadurch sei ihm eine feste Arbeitsstelle mit festem Gehalt verloren gegangen. Dadurch habe er keine weiteren Zahlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und im Insolvenzverfahren tätigen können. Ihm sei ein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug vom 17.11.2015 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Neben den im Rahmen der Vollzugskonferenz genannten Gründen trägt der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 11.12.2015 vor, es seien alle be- und entlastenden Faktoren berücksichtigt worden und die getroffene Entscheidung sei das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Der Antragsteller habe sich bisher noch nicht konstruktiv mit den Hintergründen der abgeurteilten Taten auseinandergesetzt und mache die Hintergründe seiner Straftaten mit sich selbst aus. Er sehe keinen

Bedarf, dies mit Außenstehenden zu thematisieren. Aus der Einweisungsentschließung aus Februar 2009 gehe hervor, dass sich zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des erheblichen Strafrests sowie der Intensität der Straffälligkeit die Frage der Verlegung in den offenen Vollzug nicht gestellt habe. Seitens des Sozialdienstes sei empfohlen worden, dass der Antragsteller in der Haftzeit an der Aufarbeitung seiner Persönlichkeits- und Verhaltensdefizite arbeiten solle, die ihn in der Vergangenheit mit dem Gesetz in Konflikt gebracht hatten. Dem Antragsteller sei es nicht gelungen, sich kritisch, authentisch und offen mit sich und sein Straftaten zu befassen. Auch aufarbeitende psychologische Gespräche hätten noch nicht stattgefunden, so dass weiterhin zu befürchten sei, dass dem Antragsteller den offenen Vollzug zu weiteren Straftaten missbrauchen wird. Des Weiteren habe der Antragsteller seine betrügerische Handlungsweise auch während seiner Inhaftierung im geschlossenen Vollzug fortgesetzt. Im November 2015 habe der Antragsteller ein an einen Buchverlag gerichtetes Schreiben herausgegeben, in welchem er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation und seiner derzeitigen Inhaftierung um kostenlose Zusendung diverser Literatur i.H.v. 189,50 Euro bat. Der Antragsteller habe zu diesem Zeitpunkt ein Hausgeld von 108,00 Euro zur Verfügung gehabt. Der Antragsteller habe, auf sein forderndes Verhalten hingewiesen, keine Einsicht gezeigt. Dieses Verhalten zeige offenkundig, dass der Antragsteller sein manipulatives und betrügerisches Verhalten weiterhin beibehalte.

Darauf replizierte der Antragssteller mit Schreiben vom 22.12.2015, es handele sich bei der beschriebenen Bewertung des Schreibens an den [redacted]-Verlag um einen aus Sicht des Antragstellers schon verleumderischen Vorwurf. Das Schreiben enthalte lediglich eine Bitte, Altauflagen von Gesetzeswerken zur Verfügung, was unter anderem bei Insassen von Vollzugsanstalten oder Studenten üblich ist. Dies sei dem Verlag auch bekannt. Wenn aus dem Umstand, dass ihm 108,00 Euro Hausgeld zum fraglichen Zeitpunkt zur Verfügung standen eine gewisse wirtschaftliche Potenz zum Kauf von Rechtsliteratur seitens des Antragsgegners konstruiert werde, so sei dies entwürdigend. Natürlich sei das Hausgeld für Dinge des täglichen Bedarfs (Toilettenartikel, Kaffee, Genussmittel in allergeringstem Umfang etc.) vorgesehen. Dies reiche in der Regel vorne und hinten nicht aus. Der Antragsteller hätte sich nicht einen einzigen aktuellen Gesetzestext mit Kommentar von dem davon Eingesparten leisten können. Die erbetenen Altauflagen seien für den Verlag wirtschaftlich wertlos, da sie nicht mehr veräußerbar seien. Schon von daher sei ein Vermögensschaden,

der in einem Betrugsfall ja vorliegen müsse, nicht möglich. Auch der Betrag von 189,50 Euro erschließe sich dem Antragsteller nicht.

Darauf teilte der Antragsgegner mit ergänzendem Schriftsatz vom 23.03.2016 mit, dass die Ausführungen hinsichtlich des Schreibens an den [redacted] Verlag aus behandlerischer Sicht als manipulativ und fordernd einzuschätzen wären, da er zu dem maßgeblichen Zeitpunkt sehr wohl über finanzielle Mittel i.H.v. 108 € verfügt habe. Bereits 13 der insgesamt 24 angeforderten Drucksachen hätten mindestens ein Gegenwert von 189,50 €. Es könne vermutet werden, dass der Antragsteller - auch bei Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen - versuchen werde, sein bisheriges Verhalten fortzuführen. Es habe jedoch zu keinem Zeitpunkt ein strafrechtlicher Betrugsvorwurf in Rede gestanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag ist als Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Nach dieser Vorschrift spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn die Maßnahme sich durch Zurücknahme oder anders erledigt hat und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

Es ist Erledigung eingetreten. Erledigung der vollzugsbehördlichen Maßnahme im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn die mit der Maßnahme verbundene rechtliche oder sachliche Beschwer infolge eines nach Antragstellung eingetretenen Umstandes und somit nachträglich weggefallen ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 115 Rn. 14). Vorliegend ist der Antragsteller durch

die Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Castrop-Rauxel klaglos gestellt worden.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung. Ausreichend ist jedes anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115, Rn. 12). Vorliegend ist das berechtigte Interesse an der Feststellung in dem schutzwürdigen Interesse des Antragstellers an seiner Rehabilitierung zu sehen.

Die Kammer hatte vor dem Hintergrund des vorliegenden Rehabilitationsinteresses des Antragstellers nicht darüber zu befinden, ob vorliegend auch die von dem Antragsteller eventuell beabsichtigte Geltendmachung von Amtshaftungs- und Schadensersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand, die er mit der begehrten Feststellung vorzubereiten beehrt, einen Fall des anerkannten Präjudizinteresses zu begründen vermag. Insbesondere kann dahinstehen, ob ein solcher Anspruch angesichts der weiteren näheren Ausführungen zur Rechtswidrigkeit von vornherein aussichtslos erscheint (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115, Rn. 13).

2.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Der Bescheid vom 17.11.2015 war rechtswidrig.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Unbeschadet des Entscheidungsermessens nach § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr den Strafvollzugsbehörden zusätzlich einen ermessensähnlichen Beurteilungsspielraum. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf die Verlegung in den offenen

Vollzug, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Auch die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Missbrauchsgefahr richtet sich nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG für die Ermessensausübung enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057, 1059). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die JVA ermessensfehlerfrei entschieden hat; insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der JVA zu setzen. (Callies/ Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, § 8 Rn 3).

Vorliegend ist anzunehmen,[?] dass der Antragsgegner ermessensfehlerhaft gehandelt hat, indem er in seine Abwägung eingestellt hat, der Antragsteller setze auch während seiner Inhaftierung im geschlossenen Vollzug seine betrügerische Handlungsweise fort, indem mit Schreiben vom 30.10.2015 trotz eines Hausgeldes von 108,00 Euro kostenlos Literatur von dem [redacted] Verlag begehrte.

Nach Auffassung der Kammer rechtfertigt der im Tatbestand dieser Entscheidung im Wortlaut wiedergegebene Text unter keinerlei Gesichtspunkten die Annahme, der Antragsteller betätige sich aus dem Vollzug heraus betrügerisch, fordernd oder manipulativ, wie es der Antragsgegner meint.

Die Kammer ist nachdrücklich der Auffassung, dass es von einigen minimalen Stilfragen abgesehen um ein in jeder Hinsicht unverfängliches, anfragendes Schreiben handelt, aus dem die Bitte nach kostenloser Fachliteratur zum Ausdruck kommt und das den allgemein gültigen Regeln der Höflichkeit und den Geboten zwischenmenschlichen Umgangs gerecht wird. Insoweit sei auf die Anrede („*Sehr geehrte Frau [redacted]*“) sowie auf die Formulierung „*bitte ich um kostenlose Ausgaben nach Möglichkeit, falls vorhanden!*“ sowie die Dankesbekundungen „*für ihre Mühen und Hilfen hierzu bedanke ich mich herzlich! Nochmals vielen Dank im Voraus!*“. Auch die Adressatin des Schreibens, die Mitarbeiterin des [redacted] Verlages [redacted], hat die in Rede stehenden Formulierungen keinesfalls so verstanden wie der Antragsgegner. Vielmehr scheint es dort durchaus üblich zu sein,

dass Altauflagen an Bedürftige wie Inhaftierte oder Studenten – nicht zuletzt als Werbemaßnahme - kostenlos abgegeben werden.

Auch der Einwand des Antragsgegners, der Antragsteller habe zum Zeitpunkt der Anfrage sehr wohl Geld, nämlich Hausgeld i.H.v. 108,00 Euro zur Verfügung gehabt, verfängt nicht. Insoweit weist der Antragsteller zu Recht darauf hin, dass er sich die Fachliteratur zum regulären Preis niemals hätte leisten können. Der Antragsteller hat nach lebensnaher Betrachtung eine Bestellung der Bücher zum Originalpreis zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen. Der Antragsteller bat in dem Schreiben vielmehr um eine Gefälligkeit und meldete Interesse an etwaig vorhandenen Altauflagen an, die „übriggeblieben“ und für den Verlag - anders als für den Antragsteller - nahezu wertlos sind.

Es handelt sich dabei um eine in der Gesellschaft weitverbreitete und solidarische (z.B. Deutsche Tafel e.V.), ressourcensparende und damit als absolut vernünftig und damit sozialadäquat zu bewertende Vorgehensweise.

Keinesfalls wollte sich der Antragsteller in Schädigungsabsicht eine Leistung erschleichen. Aus den Gesamtumständen wie aus dem Wortlaut des Schreibens wird dies auch hinreichend deutlich. Dementsprechend verfehlt ist auf ein vorhandenes Guthaben auf dem Hausgeldkonto zu verweisen und in dem Schreiben ein in irgendeiner Art vorwerfbares Handeln zu sehen.

Soweit der Antragsgegner pauschal vorträgt, es handele sich um eine Einschätzung aus „behandlerischer Sicht“ bleibt offen, was darunter verstanden werden darf.

In dieser Fehleinschätzung ist ein Tatsachenfehler zu sehen, der für sich genommen zur Annahme eines Ermessens Fehlgebrauchs und damit zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führt.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass dieser Vorfall nicht in ausdrücklicher Form Niederschlag in die Konferenzniederschrift vom 17.11.2015 genommen hat und erst nachträglich, nämlich erstmals mit Stellungnahme vom 11.12.2015 vom Antragsgegner vorgetragen worden ist. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass dieser Umstand in die Abwägung eingestellt und mit berücksichtigt worden ist. Diese Einschätzung findet auch in der Niederschrift Anklang. So heißt es dort, der

Antragsteller versuche, durch sein vordergründig offenes Auftreten zu manipulieren. Es sei insoweit nicht ersichtlich, dass der Gefangene von seinem bisherigen tatrelevanten Verhaltensmuster Abstand genommen habe. Auch lässt auf eine Beeinflussung schließen, dass das in Rede stehende Schreiben unmittelbar vor der ablehnenden Entscheidung vom 17.11.2015, nämlich am 30.10.2015 von dem Antragsteller versendet worden ist und dem Antragsgegner zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung damit der Inhalt bekannt gewesen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Beglaubigt

Jacob

Justizbeschäftigte



Inoffizielle Version und Tatsache:

Wenn die JVA Münster nicht geschlossen worden wäre, wäre eine Verlegung nicht erfolgt, denn 2 Wochen zuvor war der Antragsteller Herr D. "offziell" noch fluch- und missbrauchsgefährdet! Dann brauchte man Platz und hat - in identischen Fällen - ca. 12 Personen verlegt!

Die ist nur eines von weiteren willkürlichen Beispielen gehässiger Rechtsbrüche! Die JVA Bochum macht mit den Menschen was sie will!